INDURA

VERSCHRAUBUNG

Sofort lieferung

Die sichere Wahl

Artikelnummer	Kategorie	Dimension	Norm	Material	Qualität	Anderes	Zertifikat	Vorrat
031596008	INT. 96 Winkel verschraubung I/I	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031598003	INT. 98 Winkel verschraubung I/A	3/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031598004	INT. 98 Winkel verschraubung I/A	1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031598006	INT. 98 Winkel verschraubung I/A	3/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031598008	INT. 98 Winkel verschraubung I/A	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031830003	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	3/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830004	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830006	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	3/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830008	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830010	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	1 1/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830011	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	1 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830012	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031830013	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	2 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031830016	INT. 330 Verschraubung I/I flach dichtend	4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031831003	INT. 331 Verschraubung I/A flach dichtend	3/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031831004	INT. 331 Verschraubung I/A flach dichtend	1/2		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031831006	INT. 331 Verschraubung I/A flach dichtend	3/4		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031831008	INT. 331 Verschraubung I/A flach dichtend	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840001	INT. 340 Verschraubung I/I	1/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840002	INT. 340 Verschraubung I/I	1/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840003	INT. 340 Verschraubung I/I	3/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840004	INT. 340 Verschraubung I/I	1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840006	INT. 340 Verschraubung I/I	3/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840008	INT. 340 Verschraubung I/I	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●

+45 97 13 32 44 | SALG@INDURA.DK | Grønlandsvej 1, DK-7480 Vildbjerg | WWW.INDURA.DK
+49 408 740 7600 | VERKAUF@INDURA.DE | Borsteler Chaussee 55 DE-22453 Hamburg | WWW.INDURA.DE

INDURA

VERSCHRAUBUNG

Sofort lieferung

Die sichere Wahl

Artikelnummer	Kategorie	Dimension	Norm	Material	Qualität	Anderes	Zertifikat	Vorrat
031840010	INT. 340 Verschraubung I/I	1 1/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840011	INT. 340 Verschraubung I/I	1 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840012	INT. 340 Verschraubung I/I	2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840013	INT. 340 Verschraubung I/I	2 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031840014	INT. 340 Verschraubung I/I	3"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031840016	INT. 340 Verschraubung I/I	4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031841001	INT. 341 Verschraubung I/A	1/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841002	INT. 341 Verschraubung I/A	1/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841003	INT. 341 Verschraubung I/A	3/8"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841004	INT. 341 Verschraubung I/A	1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841006	INT. 341 Verschraubung I/A	3/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841008	INT. 341 Verschraubung I/A	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841010	INT. 341 Verschraubung I/A	1 1/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841011	INT. 341 Verschraubung I/A	1 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841012	INT. 341 Verschraubung I/A	2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841013	INT. 341 Verschraubung I/A	2 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031841014	INT. 341 Verschraubung I/A	3"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031841016	INT. 341 Verschraubung I/A	4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031845004	Anschweissunion	1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●
031845006	Anschweissunion	3/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031845008	Anschweissunion	1"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031845010	Anschweissunion	1 1/4"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031845011	Anschweissunion	1 1/2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	Kontaktieren INDURA
031845012	Anschweissunion	2"		AISI316 1.4408	AISI316		Ja	●

+45 97 13 32 44 | SALG@INDURA.DK | Grønlandsvej 1, DK-7480 Vildbjerg | WWW.INDURA.DK
+49 408 740 7600 | VERKAUF@INDURA.DE | Borsteler Chaussee 55 DE-22453 Hamburg | WWW.INDURA.DE

INDURA
STRONG CONNECTIONS

INDURA VERKAUF

Arne Stechmann
Verkaufsleiter Hamburg

+49 40 87 406 702
+49 173 437 86 22
as@indura.de

Gowtham Theiventhiran
International Project - / Key Account Manager

+45 99 92 93 09
+45 20 95 86 37
gt@indura.dk

Jakob Nielsen
Verkaufsleiter

+45 88 44 83 23
+45 91 89 40 23
jn@indura.dk

Jasmin Dervic
International Key Account Manager

+45 99 92 93 05
+45 27 15 95 50
jd@indura.dk

Morten Brandt
Exportleiter

+45 99 92 93 13
+45 40 57 68 98
mob@indura.dk

Peter Hilbert
Niederlassungsleiter Hamburg

+49 40 87 406 701
+49 173 437 86 11
ph@indura.de

Tommy Bunk
Senior Key Account Manager / Project & Special Flanges

+45 99 92 93 14
+45 24 27 42 82
tb@indura.dk

Britta Korsgaard
Verkaufskoordinatorin

+45 88 44 83 25
bko@indura.dk

Lisette Højris
Verkaufskoordinatorin

+45 99 92 93 11
lh@indura.dk

Liza Mikkelsen
Verkaufskoordinatorin

+45 99 92 93 02
lm@indura.dk

Nathalie Bøjgaard
Trainee Verkauf

+45 88 44 83 24
nb@indura.dk

Ole Jakobsen
Verkaufskoordinator

+45 99 92 93 10
oj@indura.dk

Tina Pedersen
Verkaufskoordinatorin

+45 88 44 83 35
tp@indura.dk

+45 97 13 32 44
+49 408 740 7600

SALG@INDURA.DK
VERKAUF@INDURA.DE

Grønlandsvej 1, DK-7480 Vildbjerg
Borsteler Chaussee 55 DE-22453 Hamburg

WWW.INDURA.DK
WWW.INDURA.DE

ALLGEMEINE
VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendung und Gültigkeit

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen finden auf alle Lieferungen und Leistungen der Indura A/S (hiernach "VERKÄUFERIN" genannt) Anwendung.

1.2 Bedingungen und Forderungen des Käufers im Auftrag, in den allgemeine Einkaufsbedingungen o.Ä. des Käufers enthalten sind für die VERKÄUFERIN nicht verbindlich, wenn die VERKÄUFERIN diese nicht ausdrücklich und schriftlich angenommen hat

1.3 Folgende Begriffsbestimmungen gelten für diese allgemeinen Bedingungen:
- "Auftrag" ist der Auftrag des Käufers.
- "Kaufvertrag" ist der von der VERKÄUFERIN schriftlich bestätigte Auftrag.

2. Angebot und Auftrag

2.1 Das Angebot der VERKÄUFERIN ist für die Dauer von 8 Tagen ab dem Datum des Angebots verbindlich und gültig, falls nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Hat der Käufer einen Auftrag erteilt, ist dieser für die VERKÄUFERIN nicht verbindlich, bevor die VERKÄUFERIN einen Kaufvertrag an den Käufer gesandt oder die Waren an den Käufer geliefert hat, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt.

3. Technische Daten, Produktinformationen

3.1 Alle Informationen in Broschüren, Zeitschriften usw. betreffend Preise, Ausführung oder sonstige technische Daten für von der VERKÄUFERIN zum Verkauf angebotene Waren, sind nur in dem Umfang verbindlich, in dem sie aus dem Kaufvertrag ausdrücklich hervorgehen. Die VERKÄUFERIN schließt unter allen Umständen die Haftung für die Eignung der Waren für die vom Käufer beabsichtigte Nutzung bzw. die Eignung für einen spezifischen Zweck aus.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferungsbedingung FCA Grønlandsvej 1, DK-7480 Vildbjerg, Dänemark, Incoterms 2010, gilt, wenn keine sonstige schriftliche Vereinbarung vorliegt.

4.2 Das aus dem Kaufvertrag zu entnehmende Lieferdatum gilt als anleitend und nach dem besten Ermeßen der VERKÄUFERIN erteilt. Die VERKÄUFERIN muß dem Käufer das tatsächliche Lieferdatum mitteilen, wenn dieses endgültig festliegt.

4.3 Wird eine Lieferung innerhalb der im Kaufvertrag enthaltenen Frist vom Käufer nicht abgenommen, so ist die VERKÄUFERIN berechtigt, nach eigenem Ermeßen den Kaufvertrag aufzuheben oder ihn ganz oder teilweise beizubehalten. Darüber hinaus ist die VERKÄUFERIN berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern, zu verkaufen oder zu entfernen sowie Schadensersatz geltend zu machen. Hebt die VERKÄUFERIN den Kaufvertrag auf, so ist die VERKÄUFERIN zur Vergütung der abgehaltenen Kosten sowie des entgangenen Gewinns berechtigt.

4.4 Der Käufer ist berechtigt, handelsübliche Lagerwaren an die VERKÄUFERIN unfrei zurückzusenden und hat Anspruch auf eine Gutschrift in Höhe von 70% Kaufpreises. Sofern Käufer die Rechnungsnummer nicht angibt, sind die Retouren unfrei zuzücksenden und es wird eine Gutschrift in Höhe von 60% des Kaufpreises erstellt. Die zurückgesandten Waren müssen in einem unbenutzten und unbeschädigten Zustand in ihrer ungebrochenen Originalverpackung sein.

5. Verzögerung

5.1 Falls die Lieferung über das vereinbarte oder das von der VERKÄUFERIN angegebene Datum hinaus verzögert wird, vgl. Pkt. 4.3, kann der Käufer durch diesbezügliche Mitteilung an die VERKÄUFERIN die Lieferung verlangen und eine endgültige und angemeßene Lieferfrist festsetzen.

5.2 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der mitgeteilten, festgesetzten, angemeßenen Frist, vgl. Pkt. 5.1, und wird die angegebene Frist um mehr als 10 (zehn) Tage überschritten, so ist der Käufer berechtigt, den Auftrag aufzuheben.

5.3 Dem Käufer steht aufgrund der Verzögerung keinerlei Schadensersatz auch nicht für Folgeverluste zu.

6. Beendigung oder Änderung des Vertrages

6.1 Die Aufhebung oder Änderung eines Kaufvertrages durch den Käufer setzt die schriftliche Zustimmung der VERKÄUFERIN sowie die Vergütung aller Kosten und Verluste der VERKÄUFERIN als Folge der Aufhebung oder Änderung durch den Käufer voraus. Jedoch muß der Käufer mindestens einen Betrag entsprechend 25 % des vereinbarten Kaufpreises des aufgehobenen oder geänderten Teils des Vertrages außchl. MwSt. vergüten.

7. Anwendung der Waren

7.1 Der Käufer muss bei der Anwendung der Waren alle jeweiligen Vorschriften beachten. Die VERKÄUFERIN schließt jede Haftung für die Verletzung von Patenten bzw. die Nichterfüllung von den jeweiligen Vorschriften durch den Käufer als folge deßen Anwendung der Waren aus. Dies gilt auch in Fällen, in denen die VERKÄUFERIN, deren Mitarbeiter oder Agenten Erklärungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Waren abgegeben haben (unabhängig davon, ob dies vor oder nach dem Kauf erfolgt).

8. Mängel

8.1 Der Käufer muss sofort nach dem Empfang der Waren und vor deren Ingebrauchnahme die Waren nach bewährten Praktiken prüfen. Der Käufer muß sich somit durch die Prüfung vergewißern, dass die Waren allen vertraglichen Bedingungen entsprechen. Falls der Käufer die angegebene rechtzeitige Prüfung unterlässt, entfällt sein Recht, Mängel geltend zu machen, die bei einer solchen Prüfung hätten festgestellt werden können.

8.2 Ohne Präjudiz des Pkt. 8.1 hat die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen und muss binnen 8 (acht) Tagen, nachdem der Mangel festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müßen, bei der VERKÄUFERIN eingehen. Die Mängelrüge muß eine Beschreibung des beantragten Mangels enthalten.

8.3 Forderungen als Folge von Mängeln müßen binnen 3 (drei) Monaten ab der Lieferung erhoben werden.

8.4 Nach Ablauf der Fristen entsprechend Pkt. 8.2 und 8.3 kann keine Mängelrüge erhoben werden. Falls die VERKÄUFERIN sich auf eine Diskussion mit dem Käufer betreffend eine Mängelrüge einlassen sollte, die nach Ablauf der angegebenen Fristen vorgebracht worden ist, so stellt dies nur eine höfliche Geste der VERKÄUFERIN dar, die dadurch in keiner Weise das Recht zu behaupten verwirkt, dass die Mängelrüge zu spät erhoben worden ist.

8.5 Die VERKÄUFERIN schließt unter allen Umständen die Haftung für die Eignung der Waren für die vom Käufer beabsichtigte Nutzung bzw. die Eignung für einen spezifischen Zweck aus. Darüber hinaus schließt die VERKÄUFERIN jede Haftung für Mängel aus, die auf die unsachgemäße oder unkorrekte Nutzung oder Lagerung der Waren durch den Käufer zurückzuführen sind.

8.6 Falls mangelhafte Waren vorkommen, und gegenüber der VERKÄUFERIN eine entsprechende Forderung erhoben wird, ist die VERKÄUFERIN berechtigt, innerhalb einer angemeßenen Frist nach eigenem Ermeßen entweder gegen Zurücksendung der mangelhaften Waren Ersatzwaren zu liefern oder Nachlieferung zu tätigen, die mangelhaften Waren auszubeßern oder dem Käufer eine anteilige Minderung des Kaufpreises anzubieten, wonach der Mangel als endgültig behoben gilt.

8.7 Mit Ausnahme des Obigen schließt die VERKÄUFERIN jede Haftung für Mängel aus, und der Käufer kann keine sonstigen Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen, darunter z.B. Aufhebung oder Schadensersatzforderung.

9. Preise

9.1 Die Preise entsprechen, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, den jeweiligen Preislisten ohne MwSt., Kosten, Abgaben usw.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, hat die Zahlung auf das Konto der VERKÄUFERIN binnen 14 Tagen ab der Lieferung zu erfolgen.

10.2 Bei Zahlungsverzug, berechnet die VERKÄUFERIN Zinsen des offenen Betrages in Höhe von 1,0 % pro angefangenen Monat ab Fälligkeit. Die Zinsen werden jeden Monat von dem fälligen offenen Saldo berechnet, der früher aufgelaufene Zinsen, angemeßene Kosten usw. umfaßt.

10.3 Falls der Käufer einen Betrag bei deren Fälligkeit nicht zahlt, so hat die VERKÄUFERIN das Recht, entweder alle künftigen Lieferungen bis zur Zahlung des offenen Betrages durch den Käufer zurückzubehalten oder den Kaufvertrag aufzuheben, falls Lieferungen entsprechend diesem noch ausstehen.

10.4 Der Käufer darf für Forderungen, die von der VERKÄUFERIN nicht genehmigt sind, keine Zahlung zurückbehalten oder Abzüge am Warenpreis vornehmen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die VERKÄUFERIN behält sich das volle Eigentum an den gelieferten Waren vor, das erst nach voller und endgültiger Zahlung an den Käufer übergeht.

11.2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

11.3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

11.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

11.5. Der Käufer ist zur Weiterverkauf, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:

11.6. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verkaufen, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

11.7.

a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschliesslich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

c) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

11.8. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnißе des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

11.9. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit deßen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

11.10. Pfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Vorbehaltsware durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12. Immaterielle Rechte

12.1 Alle immateriellen Rechte bezüglich der Waren gehören allein der VERKÄUFERIN, hierzu gehören auch immaterielle Rechte, die als Folge der Kooperation der Parteien bezüglich der Waren entstehen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Weder der Käufer noch die VERKÄUFERIN sind zur Schadensersatz verpflichtet oder müßen Vergütung irgendwelcher Art für Verzug oder Nichterfüllung einer Verpflichtung zahlen, falls ein solcher Verzug auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

13.2 Höhere Gewalt wird als externe Umstände definiert, die von Menschen nicht verhindert werden können, oder ein Umstand oder ein unvorhergesehener Umstand, der sich der angemeßenen Kontrolle der betroffenen Partei entzieht. Hierzu gehören - jedoch nicht ausschließlich - Verzögerung von Warenlieferungen oder mangelhafte Lieferungen von Zulieferern, wesentliche Preiserhöhungen solcher Lieferungen, Krieg (angekündigt oder nicht angekündigt), Aufruhr, Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeiteraufruhr, Brand, Überschwemmung, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Blockade, Embargo, Knappheit an basalen
Rohwaren, Knappheit an oder Fehler in Bezug auf Transport, alle ungewöhnlichen oder unerwarteten Regierungseingriffe, staatlichen Eingriffe oder alle ähnlichen Umstände.

13.3 Im Falle höherer Gewalt muss die hiervon betroffene Partei umgehend die jeweils andere Partei hiervon schriftlich unterrichten und die Ursache der höheren Gewalt spezifizieren sowie angeben, wie sie auf die Erfüllung der Pflichten der betroffenen Partei einwirken wird.

13.4 Falls die Lieferung der Waren zeitweilig durch höhere Gewalt verhindert wird, wird die Lieferpflicht für den Zeitraum mit der Wirkung ausgesetzt, in dem der Umstand höherer Gewalt besteht, dass der Käufer nicht berechtigt ist, den Kaufvertrag aufzuheben. Jedoch können beide Parteien, falls die Erfüllung des Vertrages, die Warenlieferung oder sonstige Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als 120 zusammenhängenden Tagen verhindert werden, die Pflichten aufheben, die als Folge höherer Gewalt nicht erfüllt werden können.

14. Produktenhaftung

14.1 Die VERKÄUFERIN haftet gemäß dem jeweiligen Gesetz über Produktenhaftung, jedoch mit Vorbehalt der Beschränkungen entsprechend diesem Pkt. 14.

14.2 Die VERKÄUFERIN kann unter keinen Umständen für indirekte Verluste, darunter jedoch nicht beschränkt hierauf, für Produktionsverluste, Betriebsverluste, Zeitverluste, Vertragsstrafen und Folgekosten haftbar gemacht werden, die durch eine mangelhafte Ware verursacht werden.

14.3 Die VERKÄUFERIN schließt unter allen Umständen die Haftung für Schäden an den vom Käufer oder nachfolgenden Käufern hergestellten Produkten oder an aus solchen Produkten hergestellten Produkten aus.

14.4 Darüber hinaus kann die VERKÄUFERIN für Verluste im Zusammenhang mit dem Transport oder dem Austausch eines Produktes nicht haftbar gemacht werden, das weiterverkauft wurde.

14.5 Sollte der Käufer feststellen, dass die gekauften Waren einen Schaden verursacht haben, oder dass die Gefahr besteht, dass sie einen Schaden verursachen, so muss der Käufer unverzüglich die VERKÄUFERIN hiervon schriftlich unterrichten. Diese Unterrichtung entbindet dem Käufer nicht von dessen Pflicht, einen solchen Schaden zu minimieren.

14.6 In dem Umfang, in dem der VERKÄUFERIN gegenüber Dritten eine Produktenhaftung auferlegt werden sollte, ist der Käufer verpflichtet, die VERKÄUFERIN in dem Umfang schadlos zu halten, in dem ein solcher Schaden den Beschränkungen gemäß diesem Pkt. 14 übersteigt.

14.7 Hiermit akzeptiert der Käufer, von der VERKÄUFERIN bei jedem Gericht verklagt zu werden, bei dem ein etwaiges Klageverfahren wegen Produkthaftung gegen die VERKÄUFERIN anhängig ist.

14.8 Der Käufer muss die VERKÄUFERIN unterrichten, falls Dritte Schadensersatzansprüche wegen Produkthaftung gegen den Käufer erheben.

15. Haftungsausschluß

15.1 Die VERKÄUFERIN schließt jede Haftung für Vertragsstrafen, wirtschaftliche Verluste, Folgeverluste, Betriebsverluste, Zeitverluste und sonstige indirekte Verluste aus, unabhängig davon, ob sie als Folge einer Verzögerung, Lieferung von mangelhaften Waren oder sonstigen Umständen entstehen

16. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

16.1 Die Gültigkeit, die Konstruktion und die Erfüllung der Pflichten der Parteien unterliegen dänischem Recht und werden nach dänischer Gesetzgebung ausgelegt.

16.2 Etwaige Streitfälle, Unstimmigkeiten, Forderungen oder Unübereinstimmungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund, im Zusammenhang mit oder in
Bezug auf Leistungen und Lieferungen oder eine entsprechende Nichterfüllung der VERKÄUFERIN sind durch das Amtsgericht in Aarhus als Gerichtsstand in erster Instanz zu entscheiden.

17. Information

17.1 INDURA A/S speichert und verarbeitet Informationen über die einzelnen Kunden und ihre Einkäufe. Diese Informationen werden ausschließlich in Verbindung mit Betreuung der einzelnen Kunden sowie genereller Produktoptimierung verwendet.
INDURA A/S gewährt auf Verlangen der einzelnen Kunden Einblick in die Daten, die gespeichert werden. Die Kunden können jederzeit bei Beendigung des Handelsverkehrs sowie in den Fällen dies nach allgemeiner Gesetzgebung generell möglich ist, z.B. Auskunftspflicht in Verbindung mit Jahresabschlüssen, INDURA A/S bitten, alle oder besondere Daten zu löschen.